

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs- Gesellschaft

DLRG Bezirk Kreis Borken e.V.



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

Inhalt

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
II. Zweck	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
III Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft	5
§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte	5
§ 6 Stimmrecht	6
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beiträge und Umlagen	6
IV Verhältnis zu den Obergliederungen	6
§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen	6
§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen	7
V Jugend	8
§ 11 Jugend	8
VI Organe	8
1. Abschnitt: Bezirkstagung	8
§ 12 Bezirkstagung	8
§ 13 Zusammensetzung	9
§ 14 Stimmberechtigung	9
§ 15 Einberufung	9
§ 16 Ladungsfrist	9
§ 17 Antragsberechtigung	9
§ 18 Beschlussfähigkeit	10
§ 19 Beschlussfassung	10
§ 20 Abstimmung und Wahlen	10
§ 21 Protokoll	10
2. Abschnitt: Bezirksrat	11
§ 22 Bezirksrat	11
§ 23 Zusammensetzung	11
§ 24 Stimmberechtigung	11
§ 25 Einberufung	11
§ 26 Ladungsfrist	11
§ 27 Anträge	12
§ 28 Anzuwendende Vorschriften	12
3. Abschnitt: Bezirksvorstand	12
§ 29 Bezirksvorstand	12
§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter	12
§ 31 Vertretungsbefugnis	13
§ 32 Amtszeit	13

§ 33 Geschäftsverteilung	13
§ 34 Ladungsfrist	13
§ 35 Anträge	13
§ 36 Anzuwendende Vorschriften.....	13
VII Schiedsgerichtsbarkeit	14
§ 37 Aufgaben	14
§ 38 Zusammensetzung	14
§ 39 Kostentragung	15
§ 40 Schiedsgerichtsordnung	15
§ 41 Ordentlicher Rechtsweg	15
VIII Sonstige Bestimmungen	15
§ 42 Ordnungen und Richtlinien	15
§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material	15
§ 44 Ehrungen	16
§ 45 Geschäftsordnung	16
§ 46 Wirtschaftsordnung.....	16
§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen.....	16
IX Schlussbestimmungen.....	16
§ 48 Satzungsänderungen	16
§ 49 Auflösung.....	17
§ 50 Ausführung der Satzung	17
§ 51 Inkrafttreten	17

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der DLRG Bezirk Kreis Borken der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Er führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Kreis Borken e.V.", abgekürzt "DLRG Bezirk Kreis Borken".
- 2) Der DLRG Bezirk Kreis Borken ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 3529, Amtsgericht Coesfeld, eingetragen. Der räumliche Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet des Kreises Borken. Sein Sitz ist in Borken.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- 1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Bezirk Kreis Borken ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3) Eine weitere bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirk Kreis Borken ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i) Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung und Kreisorganisationen.
- 5) Der DLRG Bezirk Kreis Borken vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen.
- 6) Der DLRG Bezirk Kreis Borken kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- 1) Der DLRG Bezirk Kreis Borken ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des DLRG Bezirk Kreis Borken dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Bezirk Kreis Borken. Der DLRG Bezirk Kreis Borken darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien des DLRG Bezirk Kreis Borken entstanden sind.

III Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Ortsgruppen im DLRG Bezirk Kreis Borken können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- 2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen und des DLRG Bezirk Kreis Borken an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung, soweit diese eingetragener Verein ist.
- 4) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung im DLRG Bezirk Kreis Borken erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- 5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird der DLRG Bezirk Kreis Borken nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- 1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- 2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederungen muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.
- 3) Die Anzahl der Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- 4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit dem Beginn der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- 5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Bezirk Kreis Borken können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend im DLRG Bezirk Kreis Borken regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichem Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- 2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss gegenüber der örtlichen Gliederung, die eingetragener Verein ist und die Mitgliedschaften führt, erklärt werden. Die Modalitäten der Abgabe der Kündigungserklärung sowie die Frist zur Kündigung folgt aus der Satzung der mitgliederführenden Gliederung.
- 3) Die Streichung als Mitglied kann bei Beitragsrückstand erfolgen, wobei die Satzung der mitgliederführenden Gliederung dann Regelungen zur Streichung des Mitglieds enthalten muss.
- 4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 37 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.
- 5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- 1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen DLRG Ortsgruppe festgelegt. Die Bezirkstagung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
- 3) Ehrenmitglieder zahlen in dem DLRG Bezirk Kreis Borken keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch den DLRG Bezirk Kreis Borken abzuführen.
- 4) Die Höhe des Beitragsanteils, der seitens der DLRG Ortsgruppen im Bezirk für den Bezirk abzuführen ist, wird durch die Bezirkstagung, in Jahren ohne Bezirkstagung durch den Bezirksrat festgelegt. Auch entscheiden die vorbenannten Gremien über Einführung und Höhe von Umlagen.

IV Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

- 1) Die DLRG ist ein Gesamtverein
- 2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen (Kreisgrenzen) übereinstimmen. Über Änderungen von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke. Erhebt einer der beteiligten Bezirke Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Landesverbandstagung abschließend.

Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.

- 3) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungssatzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.
- 4) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhaltung der Satzungen der Obergliederungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- 5) Die Satzung des DLRG Bezirk Kreis Borken muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

- 1) Der DLRG Bezirk Kreis Borken und die Untergliederungen sind an die Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., sowie der DLRG gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- 2) Eine Neufassung der Satzung des DLRG Bezirk Kreis Borken und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3) Der DLRG Bezirk Kreis Borken hat dem DLRG Landesverband Westfalen Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- 4) Der DLRG Bezirk Kreis Borken akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- 5) Bei erheblichen Verstößen des Bezirkes gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann der Bezirk auf Antrag des Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und der Bezirk damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Dem Bezirk ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- 6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

V Jugend

§ 11 Jugend

- 1) Die Jugend im DLRG Bezirk Kreis Borken ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG im Bezirk Kreis Borken.
- 2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des DLRG Bezirk Kreis Borken dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf.
- 4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG – Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- 5) Der Bezirksvorstand wird im Bezirks-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Bezirkstagung

- 1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Bezirk Kreis Borken. Der Bezirksvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- 2) Die Bezirkstagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Bezirk Kreis Borken verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes, der Bezirksbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl der Revisoren,
 - d) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung im Sinne der §§ 5 und 6.
Die Bezirkstagung kann die Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung dem Bezirksvorstand übertragen,
 - e) Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Anträge,
 - i) Höhe der Beitragsanteile und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen, welche die Ortsgruppen frühestens ab dem Folgejahr an den DLRG Bezirk Kreis Borken zu entrichten haben,
 - j) Satzungsänderungen,
 - k) Berufung von Bezirksbeauftragten auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
 - l) Ernennung von Ehrenbezirksvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksrates,
 - m) Auflösung der DLRG Bezirks Kreis Borken.

§ 13 Zusammensetzung

- 1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirkrates.
- 2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Anzahl der Mitglieder des Vorjahres errechnet. Auf je 100 angefangene Mitglieder entfällt ein Delegierter. Die Obergrenze beträgt 10 Delegierte pro Ortsgruppe. Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in den Satzungen der Ortsgruppen enthalten sein.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die Mitglieder des Bezirkrates. Stimmbündelung ist nicht zulässig. Jedes Bezirksratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirkstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2, termingerecht erfüllt sind.

§ 15 Einberufung

Die Bezirkstagung tritt alle drei Jahre auf Einladung des Bezirksvorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder der Bezirksrat mit einfacher Mehrheit verlangt.

§ 16 Ladungsfrist

- 1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- 2) Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirkrates unmittelbar und an die Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweiligen Ortsgruppen zu versenden.

§ 17 Antragsberechtigung

- 1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b) der Bezirksjugendtag
- 2) Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Bezirkstagung spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.
- 3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- 4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 48.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 19 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- 1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29, Abs. 2, a – h, sowie die Vertreter für die Ämter nach § 29, Abs. 3, c – g, werden von der Bezirkstagung in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt, und zwar bis zum Beginn der Neuwahlen gemäß § 32. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der Jugend des DLRG Bezirk Kreis Borken und dessen Stellvertreter.
- 2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist.
- 5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- 7) Die Bezirksbeauftragten des DLRG Bezirk Kreis Borken werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 21 Protokoll

- 1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften, in Textform, dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweilige Ortsgruppe innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.
- 2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Bezirksleiter geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Bezirksvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Bezirksrat

- 1) Der Bezirksrat leitet den DLRG Bezirk Kreis Borken im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung.
- 2) Der Bezirksrat nimmt in den Jahren, in denen eine Bezirkstagung nicht zusammentritt, deren Aufgabe wahr.
- 3) Ausgenommen sind die Wahlen vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder, die Ernennung von Ehrenbezirksvorsitzenden, Satzungsänderungen und die Auflösung des Bezirkes.

§ 23 Zusammensetzung

Der Bezirksrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Ortsgruppenvorsitzenden;
Soweit ein Ortsgruppenvorsitzender dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Ortsgruppenvorsitzende und ihre satzungsgemäßen Vertreter Mitglied des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein in Textform bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe.
- c) den Stellvertretern im Bezirksvorstand,
- d) den Bezirksbeauftragten,
- e) den Ehrenbezirksvorsitzenden.

§ 24 Stimmberechtigung

Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a), und c) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je eine Stimme und für die Überschreitung von 400 Mitgliedern eine weitere Stimme, basierend auf der Anzahl der Mitglieder des Vorjahres. Das Stimmrecht der Bezirke im Bezirksrat kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2 termingerecht erfüllt sind.

§ 25 Einberufung

Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Bezirksvorsitzenden zusammen. Ein außerordentlicher Bezirksrat ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der sich nach § 24 ergebenden Stimmen der Ortsgruppenvorsitzenden dies verlangen.

§ 26 Ladungsfrist

- 1) Zur ordentlichen Tagung des Bezirkes muss in Textform mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Tagung des Bezirkes mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung an die Mitglieder des Bezirkes gewahrt.
- 2) Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirkes unmittelbar zu versenden.

§ 27 Anträge

Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendtags der Bezirksjugendrat tritt.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen der Bezirkstagung entsprechend. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung der DLRG geregelt.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Bezirksvorstand

1. Der Bezirksvorstand leitet den DLRG Bezirk Kreis Borken im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Bezirksvorstand bilden:
 - a. der Bezirksvorsitzende
 - b. zwei stellvertretende Bezirksvorsitzende
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der Bezirksarzt
 - e. der Leiter Verbandskommunikation
 - f. der Leiter Einsatz
 - g. der Leiter Ausbildung
 - h. bis zu 10 Fachwarte
 - i. der Vorsitzende der Bezirksjugend
 - j. der stellvertretende Vorsitzende der Bezirksjugend
 - k. der Ehrenbezirksvorsitzenden
3. Jedes der Mitglieder des Bezirksvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
4. Der Vorsitzende der Bezirksjugend und seine Vertreter werden vom Bezirksjugendtag nach der Bezirksjugendordnung gewählt.
5. Die Ämter zu Buchstabe c) bis g) können je einen Stellvertreter haben.
6. Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis g) der Stellvertreter das Stimmrecht wahr.

§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter

- 1) Die Bezirksbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden durch die Bezirkstagung bzw. durch die Tagung des Bezirksrates berufen. Bezirksbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen des Bezirks teil.
- 2) Der Bezirksvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.
- 3) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 31 Vertretungsbefugnis

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie der Geschäftsführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 2) Verbandsintern wird vereinbart, dass stellvertretende Bezirksvorsitzende und der Geschäftsführer nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Bezirksvorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 32 Amtszeit

- 1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand das Amt bis zum nächsten Bezirksrat kommissarisch besetzen. Der Bezirksrat kann dann bis zur nächsten regulären Bezirkstagung das Amt nachwählen.
Ausnahme: Die Positionen a) bis c) können nicht kommissarisch besetzt werden.

§ 33 Geschäftsverteilung

Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 34 Ladungsfrist

Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.

§ 35 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Bezirksvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Ein Vertreter nach § 26 BGB, ausgenommen des Geschäftsführers, muss anwesend sein. Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.

VII Schiedsgerichtsbarkeit

§ 37 Aufgaben

- 1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- 2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- 3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- 4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- 5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 38 Zusammensetzung

- 1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- 2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.

- 3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- 4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 39 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 40 Schiedsgerichtsordnung

- 1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 41 Ordentlicher Rechtsweg

- 1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII Sonstige Bestimmungen

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

- 1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- 2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- 3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material

- 1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.

- 4) Der DLRG Bezirk Kreis Borken ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 44 Ehrungen

- 1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- 2) Die Bezirkstagung kann Ehrenbezirksvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.
- 3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 45 Geschäftsordnung

Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 46 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.
- 3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 49 Auflösung

- 1) Die Auflösung des DLRG Bezirk Kreis Borken kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des DLRG Bezirk Kreis Borken oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen dem DLRG Landesverband Westfalen e.V. zuzuweisen, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 50 Ausführung der Satzung

Der Bezirksrat erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 20. April 2013 auf der Bezirkstagung in Borken beschlossene Satzung ab. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.